

„Lehrer können bis 40 verbeamtet werden“

Mit dieser oder einer sinngemäßen Schlagzeile machten zahlreiche Zeitungen auf und berichteten über die Anhebung der Altersgrenze zur Verbeamtung von 35 auf 40 Jahre.

Aus zwei Presseberichterstattungen vom 30.06.2009:

WAZ: 40-jährige können jetzt noch Beamte werden

Düsseldorf. Die NRW-Landesregierung hat das Höchstalter für eine Verbeamtung von 35 auf 40 Jahre heraufgesetzt. Dies ist vor allem eine Maßnahme, um mehr Lehrer in NRW zu halten. Denn mit deutlich höheren Altersgrenzen werben die Nachbarländer Hessen (Verbeamtung bis 50), Rheinland-Pfalz (für zugezogene Lehrer bis 45) und Niedersachsen (generell bis 45) regelmäßig Lehrer aus Nordrhein-Westfalen ab.

Ad hoc werden durch die Neuregelung in den nächsten Wochen rund 1.300 derzeit angestellte Lehrer ins Beamtenverhältnis „hochgestuft“. Darüber hinaus rechnet die Regierung mit weiteren etwa 1.300 älteren Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf, die dadurch jetzt doch noch Beamte werden können. (Christoph Meinerz)

Westfälische Nachrichten: Verbeamtung bis 40 möglich

Düsseldorf – NRW hebt die Altersgrenze zur Verbeamtung von 35 auf 40 Jahre an. Das Kabinett will mit der Neuregelung die drohende Abwanderung älterer angestellter Lehrer in Nachbarländer mit höheren Altersgrenzen verhindern.

Anlass für die Reform war die erfolgreiche Klage von sieben Lehrern aus NRW gegen die Höchstgrenze von 35 Jahren. Das Bundesverwaltungsgericht hatte den „Mängelfacherlass“ in NRW für unzulässig erklärt. Bis dahin konnten Seiteneinsteiger-Lehrer in Mangelfächern (Chemie, Mathematik, Physik und Englisch) bis 45 Jahre verbeamtet werden. Die Richter verlangten bis zur Sommerpause 2009 eine eindeutige Regelung.

Aus Sorge vor einer neuen Klagewelle musste das Kabinett schnell

...2

handeln. Die Neuregelung gilt nicht für Lehrer, sondern für alle Anwärter, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden wollen. Das Finanzministerium befürchtet deshalb eine Beamtungswelle für mehrere Tausend Angestellte und auf längere Sicht Mehrkosten in dreistelliger Millionenhöhe für den Landeshaushalt. Zwar würde die spätere Verbeamtungsgrenze den laufenden Haushalt nicht belasten, die künftigen Pensionskosten würden aber kräftig steigen. (Wilfried Goebels, Düsseldorf)

Der Landesgesetzgeber hat erstaunlich schnell auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reagiert.

Wer konkret von der Anhebung der Altersgrenze profitiert, kann erst dann beurteilt werden, wenn der Verordnungstext im Wortlaut vorliegt. Spannend bleibt nämlich die Frage, wie sogenannte Altfälle behandelt werden.

Es gibt zahlreiche Lehrkräfte, die bereits z. T. seit Jahren im Angestelltenverhältnis im Schuldienst des Landes NRW stehen und nunmehr die Übernahme in das Beamtenverhältnis begehren. Hier gibt es unterschiedlichste Personengruppen. Es gibt Lehrkräfte, die vor weniger als einem Jahr eingestellt wurden, Lehrkräfte, die bereits länger im Schuldienst stehen, Lehrkräfte, die nie einen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, Lehrkräfte, bei denen die Verbeamtung faktisch abgelehnt wurde, Lehrkräfte, deren Antrag auf Verbeamtung bestandskräftig durch Ablehnungsbescheid oder rechtskräftig durch Urteil abgewiesen wurde, Lehrkräfte, deren Verfahren „noch läuft“ oder ausgesetzt ist. Weitere Fallvarianten sind denkbar. Die unterschiedlichsten Fallvarianten müssen zum Teil unterschiedlichst bearbeitet werden.

Hier ist anwaltliche Beratung dringendst zu empfehlen, denn man wird nicht davon ausgehen können, dass die Bezirksregierungen von Amts wegen alle Lehrkräfte verbeamtet, die verbeamtungsfähig sind.

02.07.2009